

Informationsbrief September 2012

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1. Elektronische Rechnungen | 3. Umsatzsteuer und Vorsteuer bei Aufmerksamkeiten |
| 2. Geschenke | a) Definition Aufmerksamkeiten |
| a) Geschenk Grenzen | b) Umsatzsteuer |
| b) Steuerpflicht der Geschenke | c) Vorsteuer |
| c) Pauschalierungsmöglichkeit | 4. Verbilligte Überlassung einer Wohnung |
| d) Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde | 5. Weitere Informationen |

1. Elektronische Rechnungen

Rechnungen sind grundsätzlich auf Papier zu erteilen; sie können aber auch elektronisch übermittelt werden, wenn der Empfänger dem nicht widerspricht (§ 14 Abs. 1 Satz 7 UStG). Mit Wirkung ab 01. Juli 2011 wurden die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen reduziert. Inzwischen hat die Finanzverwaltung dazu ausführlich Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Der Unternehmer muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts überprüfen sowie die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen; das gilt für Papier- wie für elektronische Rechnungen gleichermaßen. Das bisherige innerbetriebliche Prüfverfahren für Eingangsrechnungen – z. B. manueller Abgleich mit Bestellunterlagen oder Lieferscheinen – kann auch für elektronische Rechnungen verwendet werden.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für **Gutschriften**; hier ist der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger zur Rechnungsprüfung verpflichtet.

Elektronische Rechnungen sollten sofort nach ihrem Eingang in ihrer Urform (ggf. einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur) gespeichert werden. Während der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht müssen die Daten jederzeit lesbar gemacht werden können.

2. Geschenke

a) Geschenk Grenzen

Wenn Unternehmen ihren Kunden Geschenke überreichen, stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung.

Steuerlich ist beim Schenker nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- Geschenke bis 10,00 Euro
- Geschenke von 10,01 – 35,00 Euro
- Geschenke über 35,00 Euro

Dabei sind für diese Grenzen die gesamten Geschenke je Empfänger und Geschäftsjahr maßgebend.

b) Steuerpflicht der Geschenke

Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschenke bis oder über 35 Euro handelt. Dass die Steuerpflicht beim Empfänger in der Praxis kaum beachtet wird, ist eine andere Sache.

c) Pauschalierungsmöglichkeit

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen sind Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 Euro als Streuartikel einzustufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

Wird die Pauschalierung durch den Schenker gewählt, ist die Einkommensteuer für den Beschenkten abgegolten und der Beschenkte braucht die Geschenke nicht mehr bei seinen Einkünften zu erfassen.

d) Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde

Wird die Pauschalierung gewählt, kann sie nur für sämtliche Sachgeschenke eines Wirtschaftsjahres insgesamt gewählt werden. Somit müssten auch Sachgeschenke an ausländische Geschäftsfreunde der Pauschalierung unterworfen werden.

Hierzu liegt ein Verfahren unter dem Az. VI R 57/11 beim Bundesfinanzhof.

Das Verfahren betrifft die Frage, ob von der Pauschalierung diejenigen Sachzuwendungen ausgenommen werden können, die an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer geleistet werden, die ihren Wohnsitz und Tätigkeitsort im Ausland haben und im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

3. Umsatzsteuer und Vorsteuer bei Aufmerksamkeiten

a) Definition Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen (und damit geldwerte Vorteile), die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden, und zu keiner Bereicherung des Arbeitnehmers führen.

Aufmerksamkeiten liegen nur dann vor, wenn der Wert der Zuwendungen den Betrag von 40 Euro nicht übersteigt. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze! Bei Prüfung der Freigrenze ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Aufmerksamkeiten sind Leistungen an den Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses. Dies kann z.B. der Geburtstag sein.

b) Umsatzsteuer

Die Überlassung von Aufmerksamkeiten erfüllt keinen Wertabgabentatbestand. Daher fehlt es an einem steuerbaren Ausgangsumsatz, dem die Leistungsbezüge direkt und unmittelbar zugeordnet werden können.

c) Vorsteuer

Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für die Erbringung unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne des § 3 Abs. 1b oder 9a Umsatzsteuergesetz zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies ist z.B. bei Tankgutscheinen der Fall.

Eine Ausnahme bildet die Überlassung von Aufmerksamkeiten. Die Vorsteuer ist unter den Voraussetzungen, dass Aufmerksamkeiten vorliegen, abziehbar.

4. Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Geschwister, Kinder oder Eltern ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten. Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350,00 €,
- b) 250,00 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500,00 €.

Im Fall a) liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in voller Höhe in Betracht.

Im Fall b) liegt eine teilentgeltliche Vermietung vor, d. h. die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250,00 \text{ €}}{500,00 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend. Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

5. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann
Steuerberater